

MÉMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg

Samedi, 17 décembre 1904.

N^o 79.

Samstag, 17. Dezember 1904.

Avis. — Ecole normale.

Par arrêté grand-ducal en date du 5 décembre et., M Regnaud Ryland, professeur de 2^e classe à l'Ecole normale, a été nommé professeur de 1^{re} classe à cet établissement.

Luxembourg, le 8 décembre 1904.

Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH

Avis. — Justice

Par arrêté grand-ducal du 12 décembre et., il a été accordé à M. Guillaume Jertz, attaché à la direction générale de la justice, sur sa demande, demission honorable de ses dites fonctions.

Luxembourg, le 14 décembre 1904.

Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Avis — Service sanitaire.

Par arrêté grand-ducal du 12 décembre et., M le Dr Klein, médecin à Mondorf-les-Bains, a été nommé membre effectif du Conseil supérieur de discipline pour le corps médical, en remplacement de M. le Dr Felgen, décédé.

Luxembourg, le 14 décembre 1904.

Le Directeur général des travaux publics,
CH RICHARD.

Bekanntmachung. — Normalschule.

Durch Großh. Beschluß vom 5. Dezember c. ist Hr. Reinhard Repland, Professor 2. Klasse an der Normalschule, zum Professor 1. Klasse an derselben Anstalt ernannt worden.

Luxemburg, den 8. Dezember 1904.

Der General-Director des Innern,
G. Kirpach.

Bekanntmachung. — Justiz.

Durch Großh. Beschluß vom 12. Dezember c. ist Hrn. Wilhelm Jertz, Attaché bei der General-direction der Justiz, auf sein Ansuchen ehrenvolle Entlassung aus bes. Amte bewilligt worden.

Luxemburg, den 14. Dezember 1904.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

Bekanntmachung. — Sanitätsdienst.

Durch Großh. Beschluß vom 12. Dezember c. ist Hr. Dr. Klein, Arzt zu Bad-Mondorf, zum wirklichen Mitglied des Ehrengeschichtsbüros für das Medizinalcorps, in Ersetzung des verstorbenen Hrn. Dr. Felgen, ernannt worden.

Luxemburg, den 14. Dezember 1904.

Der General-Director der öffentlichen Arbeiten,
R. Richard.

Avis. — Service sanitaire.

Par arrêté grand-ducal du 12 décembre et., M. le Dr *Boever*, médecin à Diekirch, a été nommé membre suppléant du Collège médical, en remplacement de M. le Dr *de Waha*, décédé.

Luxembourg, le 14 décembre 1904.

Le Directeur général des travaux publics,
CH. RISCHARD.

Avis. — Service sanitaire.

Par arrêté grand-ducal du 12 décembre et., ont été nommés membres du Collège médical, à savoir :

1^o Membres effectifs: MM. les docteurs François *Baldauff*, médecin à Luxembourg, Edmond *Knaff*, médecin à Grevenmacher, MM. Henri *Schraell*, pharmacien à Runelange, et Félix *Hoffmann*, vétérinaire à Esch-sur-Alzette ;

2^o Membres suppléants: MM. Jos. *Schommer*, pharmacien à Luxembourg, et Jules *Diederich*, vétérinaire à Luxembourg.

Luxembourg, le 14 décembre 1904.

Le Directeur général des travaux publics,
CH. RISCHARD.

Avis. — Maison de santé.

Par arrêté grand-ducal du 11 décembre et., M. Lucien *Buffet*, médecin-adjoint près la Maison de santé d'Ettelbruck, a été nommé médecin-directeur de ce même établissement.

Luxembourg, le 14 décembre 1904.

Le Directeur général des travaux publics,
CH. RISCHARD.

Avis. — Association syndicale.

Conformément à l'art. 10 de la loi du 28 décembre 1883, il sera ouvert du 22 décembre 1904 au 5 janvier 1905, dans la commune de Nommern, une enquête sur le projet et les statuts d'une association à créer pour l'établissement de chemins d'exploitation à Nommern.

Le plan de situation, le devis détaillé des tra-

Bekanntmachung. — Sanitätswesen.

Durch Großh. Beschluß vom 12. Dezember c. ist Hr. Dr. *Boever*, Arzt zu Dietrich, zum Ergänzungsmitglied des Medizinalkollegiums in Ersetzung des verstorbenen Hrn. Dr. *de Waha* ernannt worden.

Luzemburg, den 14. Dezember 1904.

Der General-Director der öffentlichen Arbeiten,
K. Rischard.

Bekanntmachung. — Sanitätswesen.

Durch Großh. Beschluß vom 12. Dezember c. sind zu Mitgliedern des Medizinalkollegiums ernannt worden:

1^o wirkliche Mitglieder: die H. H. Doktoren Franz *Baldauff*, Arzt zu Luxemburg, Edmund *Knaff*, Arzt zu Grevenmacher; die H. H. Heinrich *Schroell*, Apotheker zu Nimmelingen, und Felix *Hoffmann*, Thierarzt zu Esch a. d. Alzette.

2^o Ergänzungsmitglieder: die H. H. Joseph *Schommer*, Apotheker zu Luxemburg, und Julius *Diederich*, Thierarzt zu Luxemburg.

Luzemburg, den 14. Dezember 1904.

Der General-Director der öffentlichen Arbeiten,
K. Rischard.

Bekanntmachung. — Heilanstalt.

Durch Großh. Beschluß vom 11. Dezember c. ist Hr. Lucien *Buffet*, Assistenz-Arzt bei der Heilanstalt zu Ettelbrück, zum Arzt-Director derselben Anstalt ernannt worden.

Luzemburg, den 14. Dezember 1904.

Der General-Director der öffentlichen Bauten,
K. Rischard.

Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.

Gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 wird vom 22. Dezember 1904 auf den 5. Januar 1905, in der Gemeinde Nommern eine Untersuchung abgehalten über das Projekt und die Statuten einer zu bildenden Genossenschaft für Anlage von Feldwegen zu Nommern.

Der Situationsplan, der Kostenanschlag, ein

vaux, un relevé alphabétique des propriétaires intéressés, ainsi que le projet des statuts de l'association sont déposés au secrétariat communal de Nommern, à partir du 22 décembre courant.

M. *Souvignier*, membre de la Commission d'agriculture à Bissen, est nommé commissaire à l'enquête. Il donnera les explications nécessaires aux intéressés, sur le terrain, le 3 janvier prochain, de 9 à 11 heures du matin, et recevra les réclamations le même jour, de 2 à 4 heures de relevée, à l'école de Nommern.

Luxembourg, le 15 décembre 1904.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Avis. — Etat civil.

Les officiers de l'état civil sont informés qu'à partir du 1^{er} janvier prochain, il y a lieu de faire dresser un bulletin de dénombrement de chaque divorce qui sera prononcé conformément à l'art. 294 du Code civil.

Les données à fournir se rapportent à la date du mariage et du divorce, aux dates de naissance, à la religion, au lieu de naissance, à la nationalité et à la profession des deux parties, au nombre, sexe et âge des enfants issus du mariage dissous, au nombre des mariages antérieurs, à l'indication de la partie demanderesse et des motifs pour lesquels le divorce a été prononcé.

Les bulletins afférents sont à joindre, à la fin de chaque trimestre, à ceux concernant les naissances, les mariages et les décès qui sont à adresser au Bureau de statistique.

Une première provision de formulaires parviendra aux officiers de l'état civil dans les premiers jours.

Luxembourg, le 9 décembre 1904.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

alphabetisches Verzeichnis der beteiligten Eigentümer, sowie das Projekt des Genossenschaftsactes sind auf dem Gemeindefekretariate von Nommern vom 22. Dezember ab, hinterlegt.

Hr. *Souvignier*, Mitglied der Ackerbau-Commission zu Bissen, ist zum Untersuchungscommissar ernannt. Die nöthigen Erklärungen wird er den Interessenten am 5. Januar k. von 9—11 Uhr Morgens, an Ort und Stelle geben, und am selben Tage, von 2—4 Uhr Nachmittags, etwaige Einsprüche im Schulsaal zu Nommern entgegennehmen.

Luzemburg, den 15. Dezember 1904.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.*

Bekanntmachung. — Civilstand.

Die Civilstandsbeamten werden andurch benachrichtigt, daß vom 1. Januar 1905 ab, über jede, gemäß Art. 294 des bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochene Ehescheidung ein Zählblättchen auszufüllen ist.

Die hierbei zu liefernden Angaben betreffend Datum der Heirath und der Scheidung, Geburtsdatum, Religionsangehörigkeit, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Beruf der beiden Theile, sowie Zahl, Geschlecht und Alter der aus der geschiedenen Ehe hervorgegangenen Kinder; ferner die früheren Heirathen der beiden Gatten nebst Angabe des Theiles, welcher die Scheidung beantragt hat, und der Ursachen der Scheidung.

Die betreffenden Zählkarten sind am Ende eines jeden Quartals den an das Statistische Amt über Geburten, Heirathen und Sterbefälle einzusendenden Karten beizuschließen.

Eine Anzahl Formulare wird den Civilstandsbeamten in den ersten Tagen zugestellt werden.

Luzemburg, den 9. Dezember 1904.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.*

Arrêté du 13 décembre 1904, portant approbation des statuts modifiés de la Société de secours mutuels des ouvriers-gantiers de Luxembourg-Bonneveger.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT ;

Vu les changements apportés aux statuts de la société de secours mutuels dite « Luxembourg-Bonneveger Handschuharbeiter - Unterstützungsverein », à Luxembourg, suivant décisions de l'assemblée générale du 10 juillet 1904, en vue de transformer cette société en caisse complémentaire de l'assurance obligatoire des ouvriers contre les maladies ;

Vu l'arrêté du 12 août 1893, portant reconnaissance légale de la dite société et approbation de ses statuts, ensemble celui du 24 décembre 1896, approuvant une modification à ces statuts ;

Vu l'avis de la commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels, en date des 21 août et resp. 20 octobre 1904 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'art. 3 de l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Vu la loi du 31 juillet 1901, concernant l'assurance obligatoire des ouvriers contre les maladies, notamment l'art. 18 de cette loi ;

ARRÊTE :

Art. 1^{er}. Les changements apportés aux statuts du « Luxembourg-Bonneveger Handschuharbeiter-Unterstützungsverein », et que comportent la transformation de cette mutualité de secours en caisse complémentaire de l'assurance obligatoire des ouvriers contre les maladies, sont approuvés.

Art. 2. Le présent arrêté, avec le texte des statuts modifiés, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 13 décembre 1904.

Le Ministre d'État,
Président du Gouvernement,
EYSCHEN,

Beschluß vom 13. Dezember 1904, wodurch das umgeänderte Statut des Luxemburg-Bonneveger Handschuharbeiter-Unterstützungsvereins genehmigt wird.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung ;

Nach Einsicht der an dem Statut des „Luxemburg-Bonneveger Handschuharbeiter-Unterstützungsvereins zu Luxemburg“, gemäß den Beschlüssen der General-Versammlung vom 10. Juli 1904 vorgenommenen, durch die Umwandlung dieser Hilfskasse in eine Zuschußkasse der obligatorischen Arbeiter-Krankenversicherung bedingten Änderungen ;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 12. August 1893, wodurch die genannte Hilfskasse gesetzlich anerkannt und deren Statut genehmigt worden ist, sowie des Beschlusses vom 24. Dezember 1896, eine Abänderung an dem Statut betreffend ;

Nach Einsicht des Gutachtens der hohen Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, vom 12. August bzw. 20. Oktober 1904 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Art. 3 des Großh. Beschlusses vom 22. dess. Mts. ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 31. Juli 1901 über die Arbeiter-Krankenversicherung, insbesondere des Art. 18 dieses Gesetzes ;

Beschließt :

Art. 1. Die an dem Statut der „Luxemburg-Bonneveger Handschuharbeiter-Unterstützungskasse“ vorgenommenen, durch die Umgestaltung dieser Hilfskasse in eine Zuschußkasse der Arbeiter-Krankenversicherung bedingten Änderungen, sind genehmigt.

Art. 2. Dieser Beschluß, nebst dem Wortlaut des abgeänderten Statuts, soll im „Mémorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 13. Dezember 1904

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

Statut des Luxemburg-Bonneweger Handschuharbeiter Unterstützungsvereins.

KAP. I. — Bildung and Zweck der Gesellschaft.

Art. 1. Die im Jahre 1858 für den Bezirk Stadt und Landkanton Luxemburg, mit dem Sitze zu Luxemburg gegründete, unter dem Namen « Luxemburg-Bonneweger Handschuharbeiter Unterstützungsverein » bestehende Gesellschaft der Handschuharbeiter, wird mit dem 1. Mai 1903 in eine Zuschusskasse umgeändert.

Sie hat zum Zweck :

1. Ihren Mitgliedern während deren Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall eine tägliche Entschädigung zu gewähren.
2. Beim Tode eines ihrer Mitglieder oder deren Ehefrauen nach den unten angegebenen Bestimmungen ein Sterbegeld zu gewähren.

KAP. II. — Zusammensetzung der Zuschusskasse.

Art. 2. Die Zuschusskasse besteht aus wirklichen und Ehrenmitgliedern.

Wer als wirkliches Mitglied beitreten will, muss einen Tagelohn nachweisen, welcher mindestens den Betrag der täglichen Unterstützung erreicht.

Art. 3. Wirkliche Mitglieder sind diejenigen, welche die Verpflichtung, sich gegenwärtigem Statut zu fügen, unterschrieben haben und demgemäss an den Vorteilen der Gesellschaft teilnehmen

Art. 4. Ehrenmitglieder sind diejenigen, welche durch ihre Wohltaten, ihre Ratschläge und ihre Barzeichnungen zum Gedeihen der Gesellschaft beitragen, ohne an deren Unterstützungen Teil zu haben. Sie sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen, sind stimmberechtigt, aber nicht wählbar.

KAP. III. — Aufnahme und Ausschlussbedingungen.

Art. 5. Die Aufnahme der wirklichen Mitglieder erfolgt in der Generalversammlung mittels Abstimmung mit Stimmenmehrheit.

Um in dieser Eigenschaft zugelassen zu werden, muss man eine ordentliche Aufführung haben und frei von Krankheit oder heimlichen Gebrechen sein, was durch eine Bescheinigung des Arztes nachzuweisen ist. Die Altersgrenzen für Aufnahme sind von 18 — 40 Jahren festgesetzt.

Art. 6. Wer Mitglied werden will, hat seinem Aufnahmegesuch seine Geburtsurkunde sowie die Bescheinigung des Arztes beizufügen.

Art. 7. Die Ehrenmitglieder werden durch den Verwaltungsrat, ohne Rücksicht auf Alter oder Wohnsitz, aufgenommen.

Art. 8. Von rechtswegen ausgeschlossen sind diejeni-

gen wirklichen Mitglieder, welche seit drei Monaten ihren Beitrag nicht mehr entrichtet haben; diese werden durch eingeschriebenen Brief aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge zu regulieren. Die daraus entstehenden Postauslagen sind ebenfalls von dem betreffenden Mitgliede zu entrichten.

Art. 9. Der Ausschluss wird auf Antrag des Verwaltungsrates, durch Abstimmen in der Generalversammlung und ohne Besprechung verhängt :

1. Wegen Verurteilung zu einer Kriminalstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe, welche eine Makel auf die Sittlichkeit oder Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes wirkt;
2. Wegen freiwilliger Beeinträchtigung der Gesellschaftsinteressen;
3. Wegen offenkundig Aergerniss gebenden oder zügellosen Lebenswandels.

Ausser dem oben unter 1^o vorgesehenen Fall einer Verurteilung wird das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, vor den Verwaltungsrat geladen, um über die ihm zur Last gelegten Tatsachen vernommen zu werden; findet dasselbe sich am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde nicht ein, so wird der Ausschluss in der Generalversammlung verhängt.

Art. 10. Jedes abreisende Mitglied, welches sich für längere Zeit ins Ausland begibt, ist während seines Aufenthaltes im Auslande von den Beiträgen entbunden; hat hingegen auch während derselben Zeit kein Recht auf die statutarischen Unterstützungen. Die Mitgliedschaft bei der Gesellschaft dauert jedoch fort, doch hat sich das Mitglied bei seiner Rückkehr ins Grossherzogthum einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen; kehrt es krank oder verwundet zurück, so erhält es keine Unterstützung.

Art. 11. Die Entlassung, die Streichung und der Ausschluss geben auf keine Rückerstattung Recht.

KAP. IV. — Verwaltung...

Art. 12. Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen Verwaltungsrat, welcher aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, einem Schriftführer, einem Kassierer und drei Verwaltungs-Commissaren besteht. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt unentgeltlich aus.

Art. 13. Die Mitglieder werden in der Generalversammlung vom Januar in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit gewählt

Der Präsident, der Schriftführer und der Kassierer werden jeder in einem besonderen Wahlgange und zwar mit Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vice-Präsident und die drei andern Mitglieder werden in einem Wahlgange gewählt, mit Stimmenmehrheit,

Vizepräsident ist derjenige, welcher in diesem Wahlgange die meisten Stimmen erhält.

Die Sektionsführer werden öffentlich ohne Abstimmung in derselben Versammlung ernannt.

Die aus dem Verwaltungsrat austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 14. Der Vorsitzende überwacht und sichert die Ausführung der Statuten. Er leitet die Versammlungen; er unterzeichnet alle Urkunden, Beschlüsse und Beratungen und vertritt die Gesellschaft im Verkehr mit den öffentlichen Behörden. Er ordnet die Zusammenkünfte des Verwaltungsrates und die Einberufungen der Generalversammlungen an.

Art. 15. Der Schriftführer ist betraut mit der Abfassung der Sitzungsberichte, mit der Korrespondenz, den Einberufungen und der Aufbewahrung des Archivs. Er führt das Mitgliederregister und legt dem Verwaltungsrat die Aufnahme gesuche vor, alles unter Aufsicht des Präsidenten.

Art. 16. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten nöthigenfalls oder bei Delegation seitens des Präsidenten, welcher ihm alle Befugnisse übertragen kann; er leistet dem Präsidenten Beistand in allen seinen Amtsausübungen.

Art. 17. Der Kassierer besorgt die Einnahmen und Ausgaben und trägt sie in ein mit den Seitenzahlen versehenes und durch den Präsidenten paraphirtes Kassenbuchlein. In jeder Generalversammlung legt er Rechnung über die Finanzlage ab. Er haftet für die Gelder die sich in der Kasse befinden. Er bezahlt auf Sicht von Anweisungen, welche vom Präsidenten und dem hierzu delegirten Mitglieder des Verwaltungsrates visirt sein müssen. Er behändigt den Mitgliedern bei deren Aufnahme Karten oder Büchlein, worauf die Zahlung der Beiträge vermerkt wird. Er bewerkstelligt die Anlage und Erhebung der Gelder bei der Sparkasse, den Ankauf von Rententiteln und deren Hinterlegung bei der Sparkasse, sowie gegen Nominativbescheinigung auf den Namen der Gesellschaft, auf Grund einer vom Präsidenten und dem delegirten Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichneten Anweisung, worin die gesetzmässig zu hinterlegende Summe angegeben ist.

Art. 18. Der Verwaltungsrat sowie die Sektionsführer kontrollieren die kranken Mitglieder.

Art. 19. Der Verwaltungsrat tritt am ersten Sonntag eines jeden Monats zusammen, unbeschadet aller ausserordentlichen Zusammenkünfte welche der Präsident einberuft, wo der Kassierer im Beisein des Vorstandes die monatlichen Beiträge erhebt.

Art. 20. Die Gesellschaft tritt alle sechs Monate zu

einer Generalversammlung zusammen und zwar am ersten Sonntag im Januar und Juli; wann der Verwaltungsrat es anders beschliesst, werden aussergewöhnliche Generalversammlungen bestellt.

In der Generalversammlung des Monats Januar legt der Verwaltungsrat Rechnung ab über seine Amtstätigkeit, die gesammten Geschäfte des letztvergangenen Jahres und über die am 31. Dezember abgeschlossene Finanzlage.

Der Vorsitzende kann ausserdem die Generalversammlung entweder eigenmächtig oder auf Verlangen des Verwaltungsrates, oder auf ein von zehn Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Jede Einberufung der Mitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung muss einem jeden derselben wenigstens drei Tage vor dem für die Versammlung anberaumten Tage schriftlich angezeigt werden.

KAP. V. — Verpflichtungen der Mitglieder gegen die Gesellschaft.

Art. 21. Die Mitglieder haben bei ihrem Eintritt eine Aufnahmegebühr zu entrichten wie folgt:

- a) Unter 25 Jahren Fr. 6,00
- b) Von 25 bis 30 Jahren einschliesslich » 7,50
- c) Von 30 bis 35 » » 10,00
- d) Von 35 bis 40 » » 12,50

müssen aber innerhalb dreizehn Wochen bezahlen und ein Noviziat von dreizehn Wochen erleiden.

Art. 22. Des Weitern verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines monatlichen Beitrages von 0,60 Fr. und zur Ausübung der Funktionen die ihnen von dem Verwaltungsrat oder der Versammlung übertragen werden.

Art. 23. Die Ehrenmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens fünfzehn Franken.

Art. 24. Beim Tode jedes Mitgliedes oder seiner Ehefrau müssen die Mitglieder dem Begräbnisse beiwohnen. Beim Nichterscheinen ist eine Strafe von 0,60 Fr. zu bezahlen.

KAP. VI. — Verpflichtungen der Gesellschaft gegen ihre Mitglieder.

Art. 25. Als Unterstützung gewährt die Gesellschaft dem erkrankten oder von einem Unfall betroffenen Mitgliede im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein tägliches Krankengeld von einem Franken. Diese Entschädigung wird auch für Sonn- und Feiertage gewährt und zwar allen Mitgliedern, so dass sie denjenigen, welche einer Bezirks- oder Fabrikkrankenkasse angehören, neben der von dieser geleisteten Entschädigung ausbezahlt wird.

Der Bezug dieses Krankengeldes endet spätestens mit

Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit.

Art. 26. Innerhalb zwölf Monaten wird das im Art. 25 festgesetzte Krankengeld nur auf eine Dauer von dreizehn Wochen gewährt. Hat ein Mitglied während genannter Frist die Unterstützung für volle dreizehn Wochen bezogen, so muss das Mitglied sechs Wochen arbeitsfähig sein, ehe es wieder Anspruch auf Unterstützung machen kann. Das Mitglied muss wenigstens drei Tage krank sein, um Recht auf Unterstützung zu haben.

Die hier bezeichneten Fristen dürfen in keinem Falle und unter keiner Bedingung auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt werden.

Art. 27. Diejenigen Krankheiten welche als Ursache haben: Trunkenheit, Ausschweifungen, Sport, freiwillig zugezogene Verwundungen, geben kein Recht auf Unterstützung.

Art. 28. Derjenige Kranke, welcher den Verordnungen des Arztes nicht gehorcht, indem er sich Ausschweifungen hingiebt, welche seiner Gesundheit schaden, wird vom Präsidenten gewarnt, bei Wiederholung verliert er die Unterstützung.

Art. 29. Die kranken Mitglieder haben durch ärztliches Zeugniß ihre Erwerbsunfähigkeit und deren Dauer nachzuweisen. Auf diesem letzteren Scheine wird durch den behandelnden Arzt vermerkt:

1. Art, Beginn und wahrscheinliche Dauer der Krankheit;
2. Tag des Aufhörens und des Wiederbeginns der Arbeitsfähigkeit;

Durch den Arbeitgeber: dass, soweit ihm bekannt, das krankgemeldete Mitglied während der durch den behandelnden Arzt bescheinigten Erwerbsunfähigkeit keine auf Erwerb gerichtete Arbeit verrichtet hat.

Art. 30. Die Mitglieder der Kasse haben den Organen des Vereins, insbesondere den Krankenkontrolleuren behufs der Ausübung der Krankenkontrolle während der Dauer der Krankheit jederzeit den Eintritt in ihre Wohnung unverweigerlich zu gestatten und denselben auf Verlangen über die für Krankenunterstützung in Betracht kommenden Verhältnisse und die Anordnungen des behandelnden Arztes, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

Art. 31. Den Mitgliedern, welche den im Art. 29 und 30 erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, kann vom Vorstande die statutarische Krankenunterstützung ganz oder teilweise verweigert werden.

Art. 32. Beim Tode eines wirklichen Mitgliedes erhält dessen Familie ein Sterbegeld von 50 Fr., welches für Mitglieder einer Bezirks- oder Betriebskrankenkasse

neben dem von dieser gewährten Sterbegeld auszuzahlen ist. Die gleiche Summe erhält das Mitglied beim Tode der Ehefrau; diese letztere Entschädigung wird also nur bei dem zu Lebzeiten des Mitgliedes erfolgten Tode der Ehefrau geleistet.

Hinterlässt das verstorbene Mitglied keine Familie, so sorgt die Gesellschaft für ein anständiges Begräbnis. Die hieraus erwachsenden Kosten bleiben bei solchen Personen, welche nicht Mitglied einer Bezirks- oder Betriebskasse sind, bis zum Höchstbetrage von 50 Fr. zu Lasten des Vereins; bei den übrigen ebenfalls bis zu demselben Höchstbetrage von 50 Fr., nur insoweit als das von der Krankenkasse der sie angehören gewährte Sterbegeld zur Deckung der Begräbniskosten nicht hinreicht.

KAP. VII. — Das Gesellschaftskapital und seine Anlage.

Art. 33. Das Gesellschaftskapital besteht aus:

- 1° Den Einzahlungen der wirklichen Mitglieder;
- 2° Den Straf- und Eintrittsgeldern;
- 3° Den Beiträgen der Ehrenmitglieder;
- 4° Den Privatschenkungen oder Vermächtnissen;
- 5° Den Staats- oder Gemeindegeldern;
- 6° Den Zinsen der angelegten Kapitalien;
- 7° Diesen Kapitalien selbst von welchen 1000 Fr. den

Reservefonds bilden.

Der Reservefonds darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft und gemäss einem Votum der Generalversammlung angegriffen werden.

Sollte der Reservefonds auf weniger als 1000 Fr. heruntersinken, so wird das Fehlbende wieder ersetzt durch einen aussergewöhnlichen Beitrag von 0,25 Fr. pro Mitglied; dieser Beitrag wird erhoben bis der Reservefonds die Summe von 1000 Fr. wieder erreicht hat.

Art. 34. Der Verkauf von Rententiteln oder die Erhebung hinterlegter Gelder, welche zu dem Gesellschaftskapital gehören, hat der Verwaltungsrath gutzuheissen und ist dessen Entscheidung von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Art. 35. Wenn über 1000 Fr. Vereinsgelder sich in der Kasse befinden, so ist der Ueberschuss unverzüglich entweder an die Staatssparkasse abzuführen, oder, je nach Erachten des Verwaltungsrates, dem Gesetze gemäss und wie es für die Gesellschaftsinteressen am erspriesslichsten ist, anzulegen, sei es in luxemburgischer Staatsrente, sei es mit Genehmigung der Regierung in öffentlichen Wertpapieren oder Obligationen von Gemeindegeldern.

Vorkommenden Falls werden die Obligationen, wie sie angekauft werden, bei der General-Einkaufung hinterlegt. Ueber die Hinterlegung der luxemburgischen Staatsschuldentitel wird eine Erklärung gegen eine auf den Namen der Gesellschaft lautende Nominativbescheinigung aufgenommen.

Art. 36. Die Gesellschaftsgelder dürfen in keinem Fall zu einem andern als zu dem ausdrücklich in dem Statut angegebenen Zwecke verwendet werden.

Ebenso darf auch kein Betrag erhoben werden für andere Zwecke, als für welche ausdrücklich in den Statuten vorgeschrieben ist.

KAP. VIII. — Statuten-Abänderung. Auflösung und Liquidierung.

Art. 37. Jeder Antrag auf Abänderung der Statuten oder Reglemente muss dem Verwaltungsrat unterbreitet werden, welcher bestimmt, ob demselben Folge zu geben ist oder nicht. Eine Statutenabänderung ist nur durch eine Generalversammlung zulässig, welche wenigstens acht Tage im Voraus, eigens zu diesem Zweck, durch schriftliche oder gedruckte Briefe an jedes einzelne Mitglied oder durch Anschlag, mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung zusammenberufen sein und aus mindestens drei Viertel der eingeschriebenen Mitglieder bestehen muss.

Die Beschlüsse dieser Versammlung müssen, um gültig zu sein, mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst sein und von der Regierung in der Form genehmigt werden, die durch Art. 2 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 (Reglement über die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen) vorgeschrieben sind.

Art. 38. Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zweck, wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

Dieser Beschluss kann nur erfolgen, nachdem dieselbe Generalversammlung über die eventuelle Beschaffung neuer Hilfsmittel beraten hat. Derselbe muss mit wenigstens drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst sein.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidierung zufolge den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 bewerkstelligt.

Crédit foncier de l'État.

En exécution de l'art. 12 de la loi du 27 mars 1900 sur le Crédit foncier, ainsi que de l'art. 27 de l'arrêté grand-ducal du 19 novembre 1900, le conseil d'administration du Crédit foncier et de la Caisse d'épargne a décidé qu'à partir du 4^e janvier 1905 aucun droit de commission ne sera plus perçu sur les paiements par anticipation faits par les emprunteurs.

Luxembourg, le 16 décembre 1904.

**Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.**

Luxembourg, Imprimerie de la Cour, F. BUCK.

Art. 39. Alle Schwierigkeiten oder Zwistigkeiten, welche im Schoosse der Gesellschaft, entweder zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern einerseits und dem Verwaltungsrat anderscits entstehen, werden immer durch zwei von den beteiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichtern geschlichtet. Unterlasst eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsitzende der Gesellschaft dieselbe vornehmen.

Sind die beiden Schiedsrichter geteilter Ansicht, so ziehen sie, oder in ihrer Ermangelung, der Präsident einen Dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung endgültig ist.

Ist die Gesellschaft als solche bei der Streitfrage interessiert, so hat statt des Vorsitzenden der Gesellschaft, der Präsident der höheren Kommission zur Forderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen die in den beiden vorstehenden Abschnitten vorgesehnen Schiedsrichter und auch den dritten Schiedsrichter zu ernennen.

Gegenwärtiges Statut tritt nach erfolgter Genehmigung seitens der Oberbehörde in Kraft und wirkt auf den 1. Mai 1903 zurück.

Anhang.

Folgende Artikel finden Anwendung auf die nicht dem Versicherungszwang unterworfenen Mitglieder; sie sind berechtigt im Krankheitsfalle:

1. Die dreizehnwöchentliche Krankenunterstützung sowie die ärztliche Behandlung und die benötigten Medikamente in Anspruch zu nehmen.

2. Diese Mitglieder zahlen monatlich einen Beitrag von 1,50 Fr. und erhalten eine tagliche Krankenschadigung von 1 Franken während der Dauer von 13 Wochen. Beim etwaigen Sterbefall wird der Familie des Verstorbenen eine Entschädigung von 50 Franken ausbezahlt; dasselbe trifft zu, wenn die Ehefrau eines solchen Mitgliedes stirbt. (Siehe Art. 32 der Zuschusskasse)

Obige Bestimmungen sind anwendbar auf diejenigen Mitglieder, welche weder einer Bezirks- noch einer Fabrikkrankenkasse angehören können.

Der Verwaltungsrat.

Staats Grund-Creditanstalt.

In Ausführung des Art. 12 des Gesetzes vom 27. März 1900, betreffend die Errichtung einer Grund-Creditanstalt, sowie des Art. 27 des Grossh. Beschlusses vom 19. November 1900, hat der Verwaltungsrath der Grund-Creditanstalt und der Sparkasse beschlossen, daß vom 1. Januar 1905 ab die Darlehnsnehmer auf den vorzeitigen Rückzahlungen keine Commissionsgebühr mehr zu entrichten haben.

Luxemburg, den 16. Dezember 1904.

**Der General-Director der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.**